UMWELTBERICHT

ZUR

11. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 200 "SONDERGEBIET TIERHALTUNGSANLAGEN" DER

GEMEINDE GEESTE

LANDKREIS EMSLAND



Übersichtskarte (unmaßstäblich)

INHALTSVERZEICHNIS:

1	EIN	ILEITUNG	5
	1.a.1 1.a.2 1.a.3 1.B Um \	Art des Vorhabens und Festsetzungen Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden WELTSCHUTZZIELE AUS ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGE DIHRE BERÜCKSICHTIGUNG Fachgesetze Fachplanungen	5 5 5 EN 7
U۱	ИWELTA	SCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLIC JUSWIRKUNGEN (GEM. ANLAGE 1 NR. 2A BESTANDAUFNAHME, SE, 2C MAßNAHMEN, 2D UND 2E ZUM BAUGB)	
2	2.a.1 2.a.2 2.a.3 2.a.4 2.a.5 2.a.6 2.a.7 2.a.8 2.a.9 2.a.10 2.a.11 2.a.12 2.a.13	BauGB)	10 10 11 12 13 15 17 17 18 7c 19 20 er 20 er 20 B)
	2.a.16	Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)	ng 22
2		DGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DES UNUNG	22 26 27 28 30 31
	2.b.7 2.b.8 2.b.9	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. BauGB)	7b 33 34 7c 34
	2.b.10 2.b.11		

2. C											ESTELLTE
										•	RHINDERT
											N, SOWIE
											34
											34
											35
											35
											36
											36
											36
											37
						•					VAHL 37
2.E											UFGRUND
											ABEN FÜR
									•	•	FLANZEN,
											JRA 2000-
		•	•		•			•			SONSTIGE
	SAC	HGÜTER	(GEM. § 1	ABS. 6	NR. 7J)						37
3	Zus	SÄTZLICH	HE ANGA	BEN (A	ANLAGE	1 ZIFF	F. 3 ZUN	и Ва	uGB)		37
-									,		
3 ^	RES	CUDEIBII	NG VON	TECUNI	ISCHEN	VEDEAL	JDENI IIN	un S	CHWIEDIG	EKEITEN	BEI DER
J.A											
2 -	ZU3	AMMENS	ELLUNG	ZIFF. 3	A) ANLA	GE I DA	чив <i>о)</i>				37
3.B											EBLICHEN
_											38
											39
3.D	REF	ERENZLIS	TE DER Q	UELLE	N (ZIFF. 3	3D) ANL	AGE 1 B	AUGI	В)		39
		SVERZEI									
Abbild	ung 1	1: Luftbild	l vom Hof	stando	rt (NLW	KN 2024	4) und de	es Zu	schnitts (des Bau	fensters 169
		nach d	er 11. Än	derung	(blau).						6
Abbild	ung 2										ensters 169 l
	. 3										7
Ahhild	una 3										Landkreises
, abbiid	ung c	Fmslar	nd (unma	Retähli	ch)	ii itac	annoran c	ii igop	rogramm	. 400	8
۸ hhild	una /										hnitt Energie
Abbila	ung -										
Λ la la :1 al											r)9
											EG 2024) 12
Abbild	ung 6										maßstäblich
		(LBEG	2024)								13
Abbild	ung 7	7: Schutz	gut Bode	n, unm	aßstäbli	ch (LBE	G 2024	.)			14
Abbild	ung 8	3: Schutz	potenzial	der Gr	undwas	serüber	deckung	g, unr	maßstäbl	lich (LBI	EG 2024) 15
Abbild	ung 9	9: Grund	wasserne	ubildur	ng mGro	wa22,	30-jähri	ges I	Mittel de	r Jahre	1991-2020,
	Ū										16
Abbild	una 1	10: Schu	zaebiete	im we	iteren B	etrachti	ıngsrauı	m (ur	nmaßstäl	olich: NI	_WKN 2024)
	9	. = =	J - 7.2.0				-				4.0

TABELLENVERZEICHNIS:

Tabelle 1: Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Planung	25
Tabelle 2: Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
Tabelle 3: Auswirkungen auf Fläche und Boden	
Tabelle 4: Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen "Grundwasser"	
Tabelle 5: Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen "Luft und Klima"	
Tabelle 6: Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	31
Tabelle 7: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Plangebiet	

ANLAGEN:

- Biotoptypenkartierung
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Neubau eines Biolegehennenstalles (Topphoff, Geeste), regionalplan & uvp planungsbüro p. stelzer GmbH, Freren, 28.10.2024

1 EINLEITUNG

1.a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

1.a.1 Angaben zum Standort

Der Bebauungsplan Nr. 200 "Sondergebiet Tierhaltungsanlagen" ist am 15.02.2013 rechtskräftig geworden. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden in diversen Gesprächen mit den betroffenen Landwirten, dem Landvolk und der Landwirtschaftskammer Baufenster erarbeitet, die eine Entwicklungsmöglichkeit berücksichtigen sollten. Innerhalb dieser Baufenster können zukünftige Tierhaltungsanlagen der Landwirte umgesetzt werden. Ziel war es unter anderem, im gesamten Gemeindegebiet die größtmögliche Berücksichtigung der Belange der Tierhaltungsbetriebe unter dem Aspekt der Existenzsicherung sowie der Planungssicherheit und Gleichbehandlung für die Betriebe zu gewährleisten. Zudem sollte eine vorbeugende Planung zur Unterbindung einer weiteren Zersiedelung der noch vorhandenen freien Landschaft erfolgen. Ein entsprechendes Baufenster wurde auch für den landwirtschaftlichen Betrieb "Wietmarscher Damm 40" abgestimmt. Hierbei handelt es sich um das Baufenster Nr. 169. Dieses Baufenster wurde im Rahmen der 8. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 200 "Sondergebiet Tierhaltungsanlagen" bereits im Bereich der Hofstelle angepasst. Die damals vorgesehene Schweinehaltung wird nicht weiterverfolgt. Auf der Basis der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen wird nun der Bau eines weiteren Legehennenstalles mit Freilandhaltung angestrebt.

Die Änderungsbereiche (zwei Teilbereiche) des Bebauungsplanes Nr. 200 "Sondergebiet Tierhaltungsanlagen", 11. Änderung liegen im Hinblick auf das zu teilende Baufenster 169 nordwestlich der Landesstraße 67 "Wietmarscher Damm" zwischen dem Ortsteil Dalum und dem Siedlungsbereich "Großer Sand". Die Änderungsbereiche für die beiden zukünftigen Baufensters 169 I und 169 II sind aus dem Übersichtsplan des Deckblattes ersichtlich. Die Abgrenzung der zukünftigen Baufenster kann der Abbildung 2 entnommen werden.

1.a.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb eines Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO zur Regelung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Tierhaltung (als überlagernde Festsetzung der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Landwirtschaft). Im Zuge dieser Änderung wird lediglich die überbaubare Grundstücksfläche in Form einer Baugrenze gemäß § 23 BauNVO für Tierhaltungsanlagen über 10 GV den aktuellen Planungen entsprechend angepasst.

1.a.3 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Um die zukünftige Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes weiter zu gewährleisten bzw. um die mit der 8. Änderung begonnene Neuausrichtung des Betriebes nachhaltig weiterzuführen (Errichtung eines weiteren Legehennenstalles in Freilandhaltung), soll das vorhandene Baufenster 169 in Größe von bisher 13.715 m² neu zugeschnitten bzw. in zwei Teilbereiche (jeweils ca. 6.850 m²) aufgegliedert werden. Hierzu wird der im Bereich der Hofstelle befindliche Teilbereich des südlichen Baufensters zurückgenommen (Aufgabe der Tierhaltung im direkten Bereich der Hofstelle). Das Baufenster im Bereich des neuen Legehennenstalles bleibt auf die notwendige Abgrenzung zum errichteten Stall etwas verkleinert erhalten (zukünftiges Baufenster 169 I) und wird um ein nördlich gelegenes Baufenster 169 II für einen weiteren, baugleichen Legehennenstall ergänzt.

Im Rahmen der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 "Sondergebiete Tierhaltungsanlagen" wurden durch die geänderte textliche Festsetzung 2 die bei einer Freilandhaltung

notwendigen Auslaufflächen mit den entsprechenden Zaunanlagen sowie erforderlichen Schutzhütten bereits zugelassen.

Ergänzend wurde im Rahmen der 10. Änderung festgesetzt, dass die Gültigkeit des Bebauungsplanes Nr. 200 auch für Tierhaltungsanlagen gilt, die dem Anwendungsbereich der Nr. 1 von § 35 Abs. 1 BauGB nicht unterfällt und die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.



Abbildung 1: Luftbild vom Hofstandort (NLWKN 2024) und des Zuschnitts des Baufensters 169 nach der 11. Änderung (blau)

Um die zukünftige Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes weiter zu gewährleisten bzw. um die mit der 11. Änderung begonnene Neuausrichtung des Betriebes nachhaltig weiterzuführen (Errichtung eines weiteren Legehennenstalles in Freilandhaltung), soll das vorhandene Baufenster 169 in Größe von bisher 13.715 m² neu zugeschnitten bzw. in zwei Teilbereiche (jeweils ca. 6.850 m²) aufgegliedert werden. Hierzu wird der im Bereich der Hofstelle befindliche Teilbereich des südlichen Baufensters zurückgenommen (Aufgabe der Tierhaltung im direkten Bereich der Hofstelle). Das Baufenster im Bereich des neuen Legehennenstalles bleibt auf die notwendige Abgrenzung zum errichteten Stall etwas verkleinert erhalten (zukünftiges Baufenster 169 I) und wird um ein nördlich gelegenes Baufenster 169 II für einen weiteren, baugleichen Legehennenstall ergänzt.

Konkret kann das Vorhaben wie folgt beschrieben werden. Die Bauherrin beabsichtigt auf dem nördlich an den bereits gebauten Legehennenstall angrenzendem Grundstück Gemarkung Dalum, Flur 25, Flurstück (alle anteilig) 34, 33/1 und 30/1 einen weiteren Legehennenstall mit knapp 15.000 Tieren inkl. Nebenanlagen sowie den zugehörigen Auslaufbereichen zu bauen und zu betreiben. Die Nebenanlagen bestehen im Wesentlichen aus der Erstellung einer Kotlagerhalle, Futtersilos, Behälter zur Lagerung der Reinigungswässer sowie einer abflusslosen Grube zur Lagerung der häuslichen Abwässer. Der Stall soll als Freilandhaltungsstall betrieben werden. Dies bedeutet, dass bei 15.000 geplanten Tieren mindestens 60.000 m² Freilandfläche zur Verfügung stehen müssen. Die Freilandfläche ist um das Maß der vorzunehmenden Kompensationsmaßnahmen zu erhöhen, da die Bereiche der Anpflanzung in der Aufwuchsphase den Tieren nicht zur Verfügung steht und somit nicht anrechenbar ist. Die Freilandfläche ist mit einem ca. 2,0 m hohen Zaun einzufrieden. Weiterhin sind ab 150 m Entfernung vom Auslauf/Stall Unterschlupfmöglichkeiten vorzusehen. Zurzeit werden mindestens 4

Unterschlupfmöglichkeiten (niedrige Schutzhütten, die den Tieren Schutz vor Raubvögeln bieten) je Hektar verlangt. Die Erschließung soll über die Gemeindestraße "Siedlung" erfolgen.



Abbildung 2: Luftbild vom Hofstandort (NLWKN 2024) und der zukünftigen Baufensters 169 I und 169 II (blau) inkl. des geplanten nördlichen Stallbauvorhabens

1.b <u>Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung</u>

1.b.1 Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB) / Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Für das anstehende Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 des BNatSchG heranzuziehen. Auf die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) wurde verzichtet. Dementsprechende Aussagen werden innerhalb dieses Umweltberichtes getroffen.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG)

Bezogen auf die zu berücksichtigenden Immissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten. Daneben gelten die Richtwerte der technischen Anleitungen (hier TA-Lärm und die TA-Luft) sowie die Orientierungswerte der DIN 18005.

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) / Wasserhaushaltsgesetzt (WHG)

In Bezug auf vorhandene Gräben sowie bei Einleitung von unbelastetem Oberflächenwasser in ein Gewässer bzw. in das Grundwasser sind das NWG bzw. das WHG in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

1.b.2 Fachplanungen

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP 2010) des Landkreises Emsland

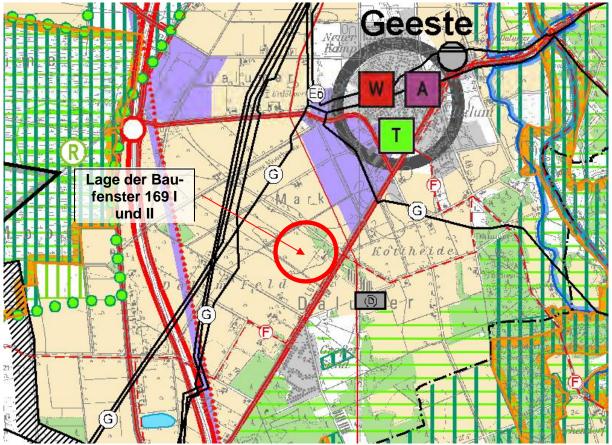


Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland (unmaßstäblich)

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2010) für den Landkreis Emsland, zuletzt geändert durch die am 15.02.2016 in Kraft getretene 1. Änderung, wird ausgeführt, dass die Gemeinden aufgrund des bereits heute bestehenden Nutzungskonfliktes zwischen Wohnbebauung und emittierenden Betrieben aufgefordert sind, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit Konzepte zur wirksamen Steuerung von Tierhaltungsanlagen zu finden und umzusetzen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 200 "Sondergebiet Tierhaltungsanlagen" kommt die Gemeinde Geeste der Forderung aus dem RROP nach, Konzepte zur wirksamen Steuerung von Tierhaltungsanlagen zu finden und umzusetzen.

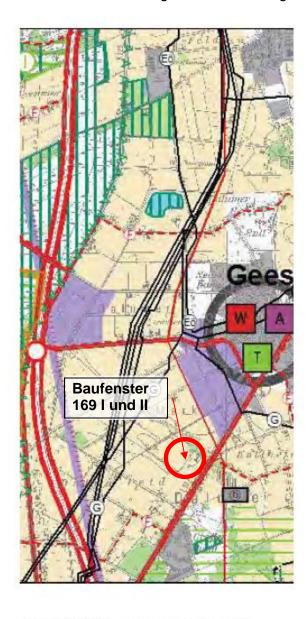
Die 11. Änderung dient der weiteren Anpassung des Ursprungsbebauungsplanes sowie der 8. Änderung unter Berücksichtigung der aktuellen Planungen des landwirtschaftlichen Betriebs Topphoff.

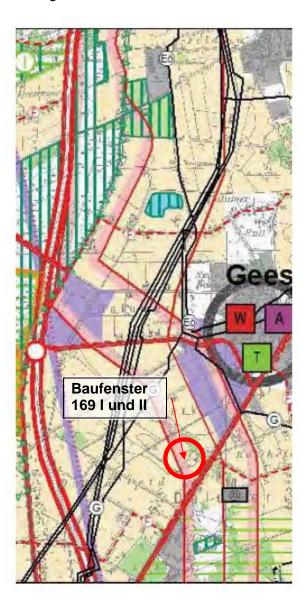
Nach dem zeichnerischen Teil des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Emsland (2010) liegen die überbaubaren Bereichen 169 I und 169 II in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials (Textziffer 3.7 02).

Die Darstellung "Vorbehaltsgebiet" hat keine strikte Bindungswirkung für die Gemeinde. Unter Einhaltung der Abwägungsgrundsätze und gesetzlichen Bestimmungen ist eine Abweichung möglich. Die erforderliche Abwägung hierzu erfolgt im weiteren Verfahren. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für eine künftige Bebauung wird vorrangig auf

Flächen vorgenommen, die eine sinnvolle städtebauliche Entwicklung in der Gemeinde Geeste ermöglichen. Im Rahmen dieser Änderung dient sie im Besonderen der Landwirtschaft bzw. einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne der zukünftigen Ausrichtung und nachhaltigen Sicherung.

Im RROP 2010 des Landkreises Emsland ist Dalum als Standort mit der zentralörtlichen Funktion eines Grundzentrums festgelegt worden. Es wird die besondere Entwicklungsaufgabe Tourismus sowie die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten zugewiesen. Auch in den Gemeinden und Gemeindeteilen der Standorte der Mittelund Grundzentren sind zur Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Grundversorgung im erforderlichen Maße Wohn- und Gewerbebauland sowie Infrastruktureinrichtungen bauleitplanerisch auf der Grundlage der Bevölkerungsentwicklung bereitzustellen.





RROP 2010 Landkreis Emsland

Neue Darstellung



Abbildung 4: Detailkarte G der 1. Änderung des RROP 2010 (Sachlicher Teilabschnitt Energie 2014) mit der Lage des Vorranggebietes "Leitungstrassen" (Korridor)

Der Geltungsbereich (zwei Teilbereiche) dieser Bauleitplanung liegen am südwestlichen Rand des im Zuge der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 (Sachlicher Teilabschnitt Energie 2014) dargestellten Vorranggebiet "Leitungstrassen", südwestlich einer bereits im Raum verlaufenden Hochspannungsfreileitung. Für diesen Abschnitt wird zurzeit ein Planfeststellungsverfahren durch die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Hannover durchgeführt. Der im Verfahren befindliche Trassenverlauf liegt östlich des Plangebietes (vgl. hierzu auch Kapitel 2.3). Auswirkungen auf das Planfeststellungsverfahren werden nicht gesehen.

Landschaftsrahmenplan (LRP 2001) des Landkreises Emsland

Der Geltungsbereich bzw. der zukünftige überbaubare Bereich (Baufenster) dieser Änderung ist im Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Emsland mit keiner Darstellung versehen.

Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Geeste

Das Plangebiet wurde im Rahmen der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste als Sonderbaufläche (S) zur Regelung von Tierhaltungsanlagen dargestellt. Auf dieser Basis wurde der Bebauungsplan Nr. 200 "Sondergebiet Tierhaltungsanlagen" aufgestellt. Somit wird die Bebauungsplanänderung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

- 2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (GEM. ANLAGE 1 NR. 2A BESTANDAUFNAHME, 2B PROGNOSE, 2C MAßNAHMEN, 2D UND 2E ZUM BAUGB)
 - 2.a <u>Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)</u>

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf die Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes in Zusammenfassung der Fachgutachten, die im Zuge der Umweltprüfung als erforderlich bestimmt wurden, dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

2.a.1 Schutzgut Tiere

Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) auf der Basis einer Brutvogelkartierung mit 6 vollständigen Flächenbegehungen aus dem Jahr 2024 nebst 8 Kartierungsdurchgängen zur Erfassung der Rastvögel (Ende Oktober 2023 bis Anfang März 2024) vorgenommen (regionalplan & uvp 2024), welche Bestandteil der Planunterlagen ist. Auf die darin enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen wird verwiesen.

"Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2024 wurden insgesamt 54 Vogelarten im UG festgestellt. 32 Arten nutzen das Gebiet vermutlich als Brutgebiet (Brutverdacht), bei 4 Arten konnte ein Brutnachweis festgestellt werden. Weitere 5 Arten wurden mit einer Brutzeitfeststellung im UG erfasst. 13 Arten konnten lediglich als Durchzügler, Überflieger oder Nahrungsgast erfasst werden.

Als streng geschützte Art traten der Mäusebussard und der Brauchvogel im UG auf.

Des Weiteren wurden Vorkommen von Vogelarten, die in der Roten Liste Niedersachsens (inkl. Vorwarnliste) geführt werden im UG festgestellt. Zu nennen sind hier Baumpieper, Feldlerche, Goldammer, Brachvogel, Graureiher, Bluthänfling, Kleinspecht, Mehlschwalbe, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Star, Stieglitz, Stockente, Steinschmätzer.

Es wurden 12 regelmäßig auftretende Gastvogelarten nach EU-Vogelschutzrichtlinie, welche auf bestimmte Rastgebiete angewiesen sind bzw. für die wertvolle Bereiche (Gastvogellebensräume) in Niedersachsen herausgestellt sind, beobachtet (siehe Artenliste zur Bewertung von Gastvogellebensräumen: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/97 bzw. Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN 2009, NLWKN 2010)). (...)

Bei einigen Arten kann aufgrund ihrer Biologie bzw. Phänologie und des beobachteten Verhaltens mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass es sich im Wesentlichen um Vögel der örtlichen Brutpopulation handelte (z. B. Jagdfasan). Diese wurden dementsprechend mit B (= der Brutpopulation zuzuordnende Vögel) bewertet. Arten, die ausschließlich mit Revierverhalten oder ausschließlich innerhalb der Brutzeiten festgestellt wurden, werden hier nicht aufgeführt.

Nachtziehende und versteckt rastende Arten wie Grasmücken, Rohrsänger und Laubsänger lassen sich mit herkömmlichen feldornithologischen Methoden kaum quantitativ erfassen und sind entsprechend unterrepräsentiert. (...)

Im Rahmen der Rast- und Zugvogelkartierungen wurden 37 Arten im UG erfasst.

Die Ergebnisse der Bestandserfassungen im UG geben keine Hinweise auf ein Vorkommen weiterer streng geschützter Arten. Die Ergebnisse der Relevanzprüfung werden durch die Bestandserfassungen 2024 entsprechend bestätigt und bekräftigt."

2.a.2 Schutzgut Pflanzen / Biotoptypen

Frau Topphoff beabsichtigt ihren landwirtschaftlichen Betrieb "Wietmarscher Damm 40" (Baufenster Nr. 169), durch den Neubau eines neuen Bio-Legehennenstalles in Freilaufhaltung direkt nordwestlich der Hofstelle zu erweitern.

Der geplante Bauort befindet sich nordwestlich der Landesstraße 67 "Wietmarscher Damm" zwischen dem Ortsteil Dalum und dem Siedlungsbereich "Großer Sand".

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurde eine Biotoptypenkartierung in einem Radius von ca. 1.000 m um den geplanten Standort bzw. im Bereich der 300 g Grenze zur Stickstoffdeposition durchgeführt. Anhand des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (NLWKN 2021) wurden die einzelnen Biotoptypen bestimmt und nach dem Niedersächsischen Städtetag-Modell (Stand 2013) bewertet. Zudem wurden greifbare Informationsquellen hinzugezogen. Die Biotoptypenkarte liegt diesem Umweltbericht als Anlage bei. Dominierender Biotoptyp im Betrachtungsraum sind Ackerflächen. Der abgegrenzte überbaubare Bereich ist durch Ackerflächen (A), die bestehende Hofstelle (ODP) nebst zugehöriger Stallanlagen und befestigter Hofflächen, einem Grabenabschnitt (FGR), einem unbefestigten Weg (UH) und zwei kleineren Grünlandbereichen (GI) gekennzeichnet. Hieran östlich anschließend stocken forstwirtschaftliche Bereiche. Diese sind als Fichtenforst (WZF), Kiefernforst (WZK und Laubforst aus heimischen Arten (WXH) zu beschreiben. Eingestreut finden sich dort u.a. Eichen, Birken, Lärchen, Eberesche und Traubenkirsche. Parallel zur Gemeindestraße "Siedlung" findet sich ein mit Lärchen bestockter Streifen (WZL) an dem wiederum ein Kiefernforst anschließt (WZK). Gegliedert wird der Raum durch das örtliche und überörtliche Verkehrswegenetz. Hier sind der Wietmarscher Damm (L67) (OVS), das befestigte landwirtschaftliche

Wegenetz (OVW) sowie mehrere unbefestigte landwirtschaftliche Wege ((DOS) zu nennen. Begleitet werden die Wegeachsen, genau wie ein Großteil der Entwässerungsgräben (FGR) durch Strauchhecken, (HFS), Strauch-Baum-Hecken (HFM) und Baumreihen (HFB). Weitere besondere und prägende Elemente im Betrachtungsraum sind ein Wildgehege (PTG) östlich der Hofstelle, eine größere Geflügelhaltung südöstlich der Hofstelle (ODP), eine das Plangebiet durchlaufende Hochspannungsfreileitung (OKV) und gewerbliche Bauflächen (OGG) nordöstlich der Hofstelle im Bereich der Ortslage Dalum. Lebensraumtypen oder geschützte Biotoptypen sind im Betrachtungsraum nicht ermittelt worden.

Vegetationskundliche Detailkartierungen wurden nicht durchgeführt.

Die Bodenversiegelung durch Überbauung ist als erheblicher Eingriff im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beurteilen. Durch die mögliche Versiegelung wird dem Boden die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen entzogen, auch wenn neue Qualitäten im Bereich der Grünflächen in einem absehbaren Zeitraum entstehen werden. Im Rahmen dieser 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 wird der "Überbaubare Bereich" im Zuschnitt verändert und maßvoll vergrößert. Im Zusammenhang mit der geplanten Schaffung eines Bio-Legehennenstalles wird auf der bisherigen Ackerfläche eine Ansaat der Auslaufflächen für die Legehennen durchgeführt. Ergänzend wird der Bauort eingegrünt. Somit wird im Rahmen dieser Änderung kein erheblicher Eingriff zur Ursprungsplanung herausgestellt.

2.a.3 Schutzgut Fläche (Ziff. 2b bb) der Anlage 1 zum BauGB)

In § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB sind die Begriffsbestimmungen enthalten. Neu aufgenommen wurde als Schutzgut die "Fläche". Die Notwendigkeit zur Untersuchung des Flächenverbrauchs war als Teilaspekt des Schutzgutes "Boden" zwar bereits bisher Gegenstand der UVP, durch die ausdrückliche Einbeziehung in den Schutzgüterkatalog soll das Schutzgut "Fläche" aber eine stärkere Akzentuierung erfahren.

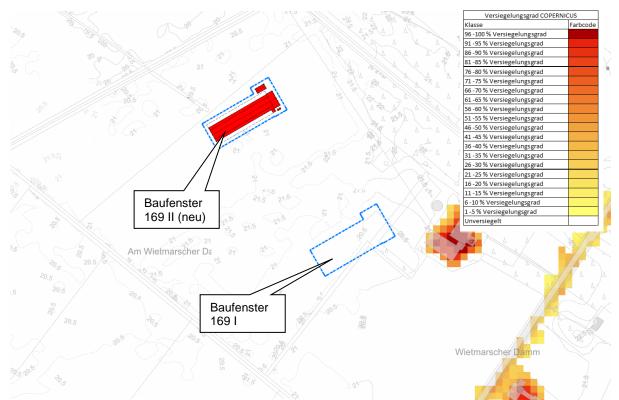


Abbildung 5: COPERNICUS - Bodenversiegelung 2018 in %, unmaßstäblich (LBEG 2024)



Abbildung 6: Mittlere Versiegelung 2021 der Gemeinden in Niedersachsen, unmaßstäblich (LBEG 2024)

Das Schutzgut "Fläche" ist ein endliches Gut, d. h. mit steigendem Flächenverbrauch geht Lebensraum sowie land- und forstwirtschaftliche Produktionsfläche verloren. Deshalb ist ein wichtiges Vermeidungs- und Minimierungsgebot den Flächenverbrauch und im vorliegenden Fall die Versiegelung auf ein Minimum zu reduzieren. Im Rahmen der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 wird der "Überbaubare Bereich" neu zugeschnitten bzw. in zwei fast gleich große Bauteppiche aufgeteilt.

Das Plangebiet unterliegt einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Eine Vorbelastung durch versiegelte Bereiche ist durch die Wirtschaftsflächen der örtlichen Hofstelle sowie Verkehrsflächen (hier insbesondere Gemeindestraße "Siedlung" und L67) bereits vorhanden.

Aus den beiden vorangestellten Abbildungen geht hervor, dass die Bodenversiegelung im Plangebiet derzeit gering ist und sich weiterhin der Versiegelungsgrad für das gesamte Gemeindegebiet Geeste zwischen 5 und 10 % bewegt bzw. bei 5,97 % liegt (Nettoversiegelung).

2.a.4 Boden (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Nach dem NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, Bodenkunde, Bodenübersichtskarte 1 : 50.000, stellen sich die bodenkundlichen Gegebenheiten innerhalb des Plangebietes wie folgt dar:

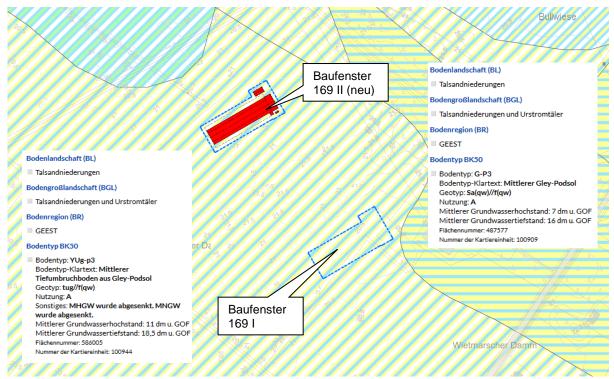


Abbildung 7: Schutzgut Boden, unmaßstäblich (LBEG 2024)

Das Plangebiet wird der Bodenlandschaft (BL) der "Talsandniederung" und im Weiteren der Bodengroßlandschaft (BGL) "Talsandniederung und Urstromtäler" mit der Bodenregion (BR) "Geest" zugeordnet. Im Plangebiet kommt als Bodentyp im westlichen Bereich ein Tiefumbruchboden aus Gley-Podsol (YUg-p3) und hieran östlich angrenzend ein Mittlerer Gley-Podsol (G-P3) (siehe Abbildung 7) vor. Von Norden ragt ein Tiefumbruchboden aus Moorgley (YUhn-g3) in den Bereich der zukünftigen Auslaufbereiche. Der mittlere Grundwasserhochstand wird mit 11 dm (W) bzw. 7 dm (O) unter der Geländeoberfläche und der mittlere Grundwassertiefstand mit 18,5 dm (W) bzw. 16 dm (O) unter Geländeoberfläche angegeben. Suchräume für schutzwürdige Böden werden It. Datenserver nicht dargestellt. Nördlich ragt ein Bereich mit einer "BFR 5, hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit" in den Bereich des zukünftigen Auslaufbereiches.

Die Vorbelastungen der Böden des Planbereiches resultieren aus der landwirtschaftlichen Intensivnutzung. Die direkten Belastungen durch die Landwirtschaft sind durch den Einsatz von Düngemitteln und Agrochemikalien sowie durch die Verdichtung der Bodenstruktur, hervorgerufen durch Maschineneinsatz, bedingt.

Aufgrund der Überformung (zurückliegende umfangreiche Meliorationsmaßnahmen wie Tiefenumbruch, Anlage von Entwässerungsgräben etc.) des Bodens durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung liegt im Plangebiet eine geringere Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor. Zudem handelt es sich um Tiefenumbruchböden. Eine Schutzwürdigkeit der Bodenfunktionen ergibt sich auch bei einer landwirtschaftlichen Nutzung, da die Böden Bodenfunktionen gemäß BBodSchG erfüllen und zur Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts beitragen.

Mit den Versiegelungen, die durch die Verlegung des Baufensters hervorgerufen werden, jedoch schon auf der Basis der Ursprungsplanung möglich waren, sind demnach keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden verbunden, da an anderer Stelle nunmehr keine Versiegelung mehr möglich ist.

2.a.5 Wasser (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i.S.v. § 1 Abs. 5 BauGB so zu berücksichtigen, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offenstehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden. Grundsätzlich zählt Wasser zu der unbelebten Umweltsphäre. Gleichwohl ist Wasser elementarer Bestandteil des Naturhaushaltes. Seine Funktionen als Lebensraum und -grundlage, Transportmedium, klimatischer Einflussfaktor und landschaftsprägendes Element sind nachhaltig zu sichern (§ 1 BNatSchG). Entsprechend heißt es im Wasserhaushaltsgesetz (§ 1 WHG): "Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen." Die Basis für die Bearbeitung des Schutzgutes Wasser sind die "Hydrologischen Übersichtskarten" im Maßstab 1:200.000 (HÜK 200) u.a. mit den Themenbereichen "Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung" und die "Lage der Grundwasseroberfläche" sowie Informationen des NIBIS® - Kartenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG, www.lbeg.niedersachsen.de). Des Weiteren können als Datengrundlage zur Verfügung gestellte Daten des Landkreises Emsland sowie des NLWKN genannt werden.

2.a.5.1 Grundwasser

Im NIBIS-Kartenserver (LBEG 2024) werden für das Plangebiet folgende Angaben zum Grundwasser gemacht: Laut der geowissenschaftlichen Karte des Naturraumpotenzials von Niedersachsen und Bremen im Maßstab 1:200.000 "Grundwasser -Grundlagen-" wird das Schutzpotenzial des Grundwassers mit gering eingestuft (vgl. Abbildung 8).

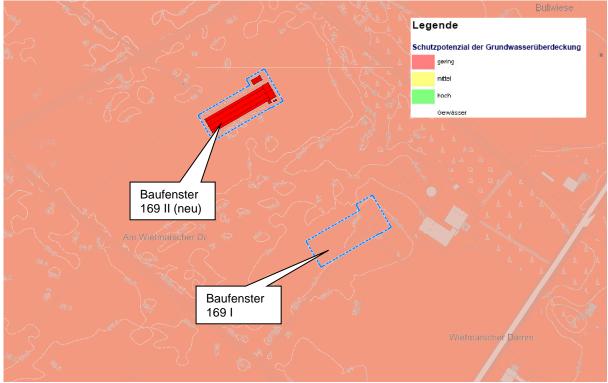


Abbildung 8: Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung, unmaßstäblich (LBEG 2024)

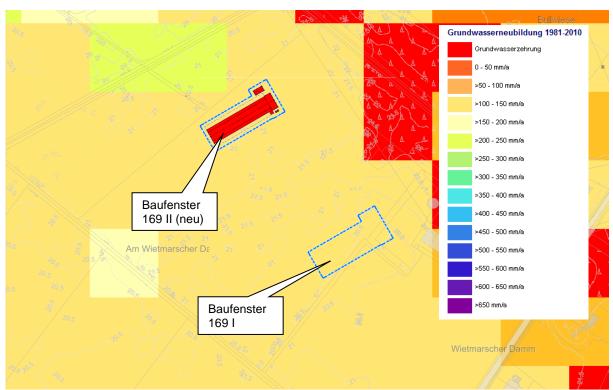


Abbildung 9: Grundwasserneubildung mGrowa22, 30-jähriges Mittel der Jahre 1991-2020, unmaßstäblich (LBEG 2024)

Die Grundwasserneubildung kann gemäß der Abbildung 9 wie folgt beschrieben werden:

- Grundwasserzehrung (rot)
- Stufe 3: 100 150 mm/a (hellorange)
- Stufe 5: 200 250 mm/a (hellgrün)

Lage der Grundwasseroberfläche (ohne Karte): > 17,5 m bis 20,0 m (NHN)

Da die natürlichen Wasserverhältnisse durch die Nutzung im Plangebiet weitgehend überformt sind, ist der Eingriff hinsichtlich der Grundwassersituation als weniger erheblich einzustufen. Dies beruht auch auf der intensiven Entwässerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen (Gräben, Drainagen, Tiefenumbruch etc.). Die Grundwasserverhältnisse sind hinsichtlich ihres Natürlichkeitsgrades als von allgemeiner Bedeutung zu werten, da die Grundwassersituation durch anthropogene Nutzungen im Raum beeinträchtigt ist.

Die Grundwassersituation im Plangebiet ist bereits aufgrund der intensiven Nutzung und der damit verbundenen hohen Einträge beeinträchtigt. Mit den Versiegelungen, die durch die Verlegung / Teilung der Baufenster hervorgerufen werden, jedoch schon auf der Basis der Ursprungsplanung vom Grundsatz her möglich waren, sind demnach keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser verbunden und führt somit zu keiner Verringerung der Grundwasserneubildungsrate.

2.a.5.2 Oberflächengewässer / anfallendes Oberflächenwasser

Im Plangebiet befinden sich bis auf Entwässerungsgräben keine prägenden Oberflächengewässer. Ein in den Kartengrundlagen noch enthaltener Entwässerungsgraben innerhalb des nördlichen Flurstückes im Bereich der zukünftigen Auslaufbereiche wurde bereits zurückgebaut.

2.a.6 Luft und Klima (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Klimatisch gesehen, ist das Plangebiet der maritim-subkontinentalen Flachlandregion zuzuordnen. Die mittelfeuchte Witterung mit Jahresniederschlägen im Mittel von 750 – 800 mm und
einer mittleren Jahresdurchschnittstemperatur von 9 °C weist eine klimatische Wasserbilanz
mit einem mittleren Überschuss von rd. 200 mm/Jahr auf. Die Vegetationszeit ist im Mittel bis
ca. 220 Tage/Jahr lang.

Allgemein lässt sich sagen, dass als Vorbelastung des Raumes aus Sicht des Schutzgutes Klima / Luft die intensive landwirtschaftliche Nutzung zu nennen ist.

2.a.7 Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Gemäß Landschaftsrahmenplan liegt das Plangebiet in der Landschaftseinheit 2.3 "Bourtanger Moor" und wird wie folgt beschrieben:

"Die westliche Begrenzung dieser Landschaftseinheit wird auf ganzer Länge von Nord nach Süd durch die Grenze zu den Niederlanden markiert.

Ca. 2 /₃ dieser Landschaftseinheit wurden ehemals von Hochmoor eingenommen, während 1 /₃ als Streifen parallel zum nördlichen Emstal durch Talsandflächen mit eingestreuten Niedermooren geprägt war.

Das Bourtanger Moor hat in den letzten 50 Jahren den tiefgreifendsten Wandel in der emsländischen Landschaft erfahren. Der ehemalige große zusammenhängende Hochmoorblock wurde fast völlig abgetorft. Die Resttorfauflage wurde mit den darunterliegenden Talsanden vermischt, und auf diesen Sandmischkulturen entstanden Ackerflächen maschinengerechten Zuschnitts. Gegliedert ist diese sehr ebene Landschaft durch gradlinige Entwässerungsgräben und Windschutzstreifen. Vor allem im Südteil sind noch Reste von Hochmoorflächen vorhanden, zum einen als Hochmoor-Degenerationsstadien und zum anderen und weitaus großflächiger als Hochmoor-Grünland.



Die das nördliche Emstal begleitenden Talsandgebiete werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Die ehemals großen Niedermoorbereiche sind melioriert und werden als Intensivgrünland bewirtschaftet oder auch beackert. Natürliche und naturnahe Biotope der feuchten bis nassen Böden sind nur noch mit sehr geringen Flächenanteilen präsent. Aber auch die trockeneren Geest- und Flugsandrücken tragen überwiegend nicht mehr den natürlichen Stieleichen-Birkenwald. Für die Landwirtschaft zu trocken, wurden sie mit Kiefern und anderen Nadelhölzern aufgeforstet." (Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland 2001)

Unter Landschaftsbild wird die äußere, sinnlich wahrnehmbare Erscheinung von Natur und Landschaft verstanden.

Das Landschaftsbild wird im Geltungsbereich überwiegend durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Westlich der BAB31 bzw. und somit auch westlich der Vorhabensfläche befinden sich das Dalum-Wietmarscher Moor. Dieser großflächig freie Bereich ist durch Hecken-

strukturen und Gehölzstrukturen zu den umgebenden Flächen abgegrenzt.

Die Bedeutung des Betrachtungsraumes für das Schutzgut Landschaftsbild im direkten Umfeld des Planbereiches wird mit "gering" beurteilt. Es sind Landschaftsbildeinheiten, deren naturraumtypische Eigenarten weitgehend überformt oder zerstört worden sind, anzutreffen. Angrenzend zum Plangebiet sind nur noch sehr geringe Anteile von natürlich wirkenden Biotoptypen vorhanden bzw. die prägenden Biotoptypen fehlen gänzlich. Der Landschaftscharakter ist durch die intensive menschliche Nutzung, in diesem Falle der überwiegenden landwirtschaftlichen Nutzung sowie den technischen Anlagen der Infrastruktur (BAB31, L67, Hochspannungsfreileitung, südlich gelegener Stallanlagenkomplex etc.) überformt bzw. vorbelastet.

2.a.8 Biologische Vielfalt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Seit der UNCED-Konferenz von Rio de Janeiro ("Earth Summit") haben mittlerweile 191 Staaten die "Konvention zum Schutz der biologischen Vielfalt" unterzeichnet. Die rechtliche Umsetzung der Biodiversitätskonvention in deutsches Recht erfolgte im Jahr 2002 zunächst durch die Aufnahme des Zieles der Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt in die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in das Bundesnaturschutzgesetz, seit 2010 als vorangestelltes Ziel in § 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Die Biologische Vielfalt oder Biodiversität umfasst nach der Definition der Konvention die "Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören". Damit beinhaltet der Begriff der "Biologischen Vielfalt" sowohl die Artenvielfalt als auch die Vielfalt zwischen den Arten sowie die Vielfalt der Ökosysteme. Mit der innerartlichen Vielfalt ist die genetische Vielfalt einbezogen, die z.B. durch Isolation und Barrieren von und zwischen Populationen eingeschränkt werden kann.

Wie die bisherigen Ausführungen der Kapitel 2.a.1 und 2.a.2 zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen verdeutlichen, stellt das durch erhebliche Überformungen geprägt Plangebiet aktuell nur für vergleichsweise wenige und überwiegend sehr häufige Arten einen geeigneten Lebensraum dar. Entsprechend gering ist seine aktuelle Bedeutung für die "Biologische Vielfalt".

2.a.9 <u>Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)</u>

Nach dem Umweltserver des NLWKN (http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Global-NetFX_Umweltkarten/) (Datenabfrage 01/2024) liegt ca. 2,1 km westlich der zukünftigen Baufenster 169 I und 169 II das am nächsten zu den Änderungsbereichen gelegene EU-Vogelschutzgebiet V13 "Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor". Das am nächsten zum Änderungsbereich gelegene FFH-Gebiet ist das2,2 km südlich befindliche FFH-Gebiet 3409-331 "Moorschlatts und Heiden in Wachendorf. Beide Gebiete sind auch als Naturschutzgebiete (NSG) in nationales Recht überführt worden (NSG WE 00265 - Dalum-Wietmarscher Moor; NSG WE 00264 - Moorschlatts und Heiden in Wachendorf). Das LSG "Emstal" (LSG EL 00023, LSG LIN-S 00001, LSG NOH 00004) findet sich mit seinem am nächsten gelegenen Punkt ca. 2,0 km östlich der Baufensters. Von Westen , Süden und Osten ist der Vorhabenbereich in einem Abstand von ca. 1,6 km vom Internationaler Naturpark Bourtanger Moor – Veenland (NP NDS 00013) umgeben.

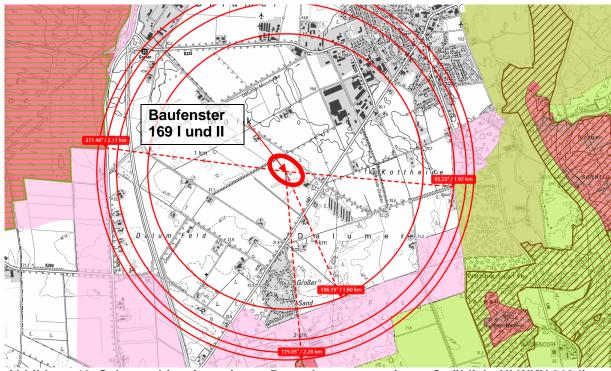


Abbildung 10: Schutzgebiete im weiteren Betrachtungsraum (unmaßstäblich; NLWKN 2024)

2.a.10 <u>Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)</u>

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung insbesondere Auswirkungen auf das Wohnumfeld von Bedeutung. Das Plangebiet selbst hat aufgrund der nahe gelegenen BAB31, dem nördlich gelegenen Gewerbe-/Industriegebiet im Bereich der Anschlussstelle Geeste und dem nordöstlich angrenzenden Gewerbe-/Industriegebiet am Rand der Ortslage Dalum keine hohe Naherholungsbedeutung. Südwestlich befindet sich der Siedlungsbereich "Großer Sand".

2.a.10.1 Immissionen Landwirtschaft

Immissionen "Tierhaltung"

Im Zusammenhang mit den angrenzenden tierhaltenden Betrieben wurden diese Informationen, soweit relevant, im Immissionsschutz-Gutachten der Fa Normec uppenkamp (2024) (Nr. I15012723) berücksichtigt bzw. sind in die Bewertung eingeflossen.

Geruchsimmissionen "Gülleausbringung"

An den Planbereich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Durch die Bewirtschaftung dieser Flächen können durch die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern und dergleichen kurzfristig landwirtschaftstypische Immissionen auftreten. Die Ausbringung der Wirtschaftsdünger hat im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu erfolgen (z.B. Düngemittelverordnung). Unter diesem Gesichtspunkt handelt es sich um Immissionen, die insbesondere im ländlich strukturierten Raum üblicherweise auftreten und nach der geltenden Rechtsprechung als zumutbar und hinzunehmen sind. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die Nutzer des künftigen Plangebietes Verständnis für die Belange der Landwirtschaft aufbringen werden und ein Nebeneinander dieser Nutzungen bei gegenseitiger Rücksichtnahme möglich ist.

2.a.10.2 Sonstige Immissionen

Sonstige Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sind im Zusammenhang mit dieser Vorhabenplanung irrelevant.

2.a.11 Kulturgüter und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Derzeit sind im Geltungsbereich keine entsprechenden Objekte bekannt. Die Böden wurden zudem durch den zurückliegenden Tiefenumbruch schon erheblich überprägt.

2.a.12 <u>Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)</u>

2.a.12.1 Emissionen

Durch diese 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 wird der "Überbaubare Bereich" nordwestlich / nördlich der bestehenden Hofstelle in zwei fast gleich große überbaubare Teilbereiche für jeweils einen Legehennenstall (einer wurde bereits nach Rechtskraft der zurückliegenden 8. Änderung des B-Plan Nr. 200 errichtet, ein weiter Legehennenstall ist in Planung) maßvoll erweitert. Da bei Tierhaltungsanlagen mit Emissionen gerechnet werden muss, wurde, um dieses bewerten zu können, von der Fa. Normec uppenkamp (2024) ein Immissionsschutz-Gutachten erstellt. Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass sämtliche überprüften Werte im Rahmen der Zulässigkeit liegen (vgl. auch 2.b).

2.a.12.2 Abfallbeseitigung

Die Kadaver werden durch einen Tierkörperverwertungsbetrieb ordnungsgemäß abtransportiert und verarbeitet. Die Tierkadaververwertung ist vertraglich gesichert. Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland. Evtl. anfallender Sondermüll wird einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zugeführt.

2.a.12.3 Abwasserbeseitigung

Anfallende Abwässer werden nicht in das öffentliche Abwassernetz eingeleitet. Das Reinigungswasser aus den Ställen wird über Bodenabläufe der Ablaufleitung zugeführt und gelangt von dort in eine abflusslose Sammelgrube. Mögliches belastetes Niederschlagswasser wird ebenfalls in die Sammelgrube eingeleitet. Es erfolgt eine ordnungsgemäße Entsorgung entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen.

2.a.13 <u>Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit</u> der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effizi-ente Nutzung von Energie (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)

Der Zuschnitt der Baufläche / Lage der Baufelder lässt es zu, dass die Ausrichtung der Dachflächen eine Südausrichtung folgen kann. Hierdurch wird die Nutzung erneuerbarer Energien optimiert. Damit wird ein besonderer Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung im Sinne des § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB geleistet.

Es wird als zulässig erachtet, hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung keine weitergehenden Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen, sondern hiermit auf die bestehenden und zudem stetig fortentwickelten gesetzlichen Regelungen, hier z.B. im Zusammenhang mit § 32a NBauO, in ihrer jeweils gültigen Fassung zu verweisen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass aktuell für die Gemeinde Geeste die Planungen für ein kommunales Wärmekonzept starten.

2.a.14 <u>Darstellung von Landschaftsplänen und sonstige Fachpläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)</u>

Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Fachplänen (insbesondere des Wasser-, des Abfall- und des Immissionsschutzrechts, sowie die Darstellungen in Wärmeplänen und die Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet gemäß § 26 des Wärmeplanungs-gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394)) sind nicht zu berücksichtigen bzw. überdecken den Geltungsbereich dieser Bauleitplanung derzeit nicht. Wie im Kapitel 2.a.13 schon beschrieben, wird darauf hingewiesen, dass aktuell für die Gemeinde Geeste die Planungen für ein kommunales Wärmekonzept starten.

2.a.15 <u>Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)</u>

Die Rahmenrichtlinie Luftqualität (96/62/EG) der EU benennt in Artikel 9 die Anforderungen für Gebiete, in denen die Werte unterhalb der Grenzwerte liegen. Artikel 9 besagt, dass

- die Mitgliedsstaaten eine Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte der Schadstoffe unterhalb der Grenzwerte liegen, zu erstellen haben und
- die Mitgliedsstaaten in diesen Gebieten die Schadstoffwerte unter den Grenzwerten halten und sich bemühen, die bestmögliche Luftqualität im Einklang mit der Strategie einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung zu erhalten.

Den in Artikel 9 beschriebenen Vorgaben trägt § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Rechnung. Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen ist.

Das BauGB übernimmt wiederum die Anforderungen des § 50 BlmSchG an die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Abwägungsbelang für die Bauleitplanung, sodass gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h BauGB, die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen ist.

Die vorliegende planungsrechtlich ermöglichte Bebauung, die bereits auf der Basis des Ursprungsbebauungsplanes grundsätzlich möglich war, wird keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben, so dass die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität führen wird.

2.a.16 <u>Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung</u>

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung würde sich der Planbereich weiterhin als landwirtschaftlich intensiv genutzter Bereich, im Besonderen durch Ackerbau, darstellen. Somit würde der bisher als Acker genutzte Planbereich weiterhin mit Agrochemikalien und Düngergaben belastet. Die Durchlässigkeit des Bodens und ihre Bedeutung für entsprechende Tier- und Pflanzenarten sowie das Kleinklima blieben erhalten. Es besteht dann jedoch grundsätzlich die Möglichkeit, auf der Basis des Ursprungsbebauungsplanes, im Bereich der Hofstelle innerhalb des dort bisher festgesetzten überbaubaren Bereiches eine Tierhaltungsanlage zu errichten bzw. weiter zu betreiben.

2.b <u>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung</u>

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der Kriterien nach Anlage 1 Nr. 2b aa) bis hh) BauGB.

Die Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landesoder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen Rechnung tragen.

Mit Durchführung der Planung wird der überbaubare Bereich der Hofstelle entsprechend der aktuellen Planung zur Betriebserweiterung angepasst. Der Betriebsinhaber hat bei der Gemeinde Geeste die Änderung dieses Baufensters beantragt. Für den Familienbetrieb steht eine Betriebserweiterung, in Form der Errichtung eines weiteren Legehennenstalles (Freilandhaltung) direkt nordwestlich der Hofstelle bzw. nördlich eines bereits auf der Basis der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 errichteten Legehennenstalles. Gleichzeitig sind mit der Planung die unter Kapitel 2a bis 2c ermittelten Umweltauswirkungen verbunden. Nachteilig wirkt sich bei Durchführung der Planung insbesondere die Versiegelung des Bodens aus, die jedoch schon auf der Basis der Ursprungsplanung möglich war. Im Zuge der Realisierung der Planung kann jedoch auf der Grundlage der Wirkungen in Boden, Natur und Landschaft eine für den Menschen hinsichtlich der Immissionssituation sowie für andere Schutzgüter wie Pflanzen und Tiere, die Landschaft und die Wechselwirkungen zwischen Landschaft und Siedlung ein Ausgleich erzielt werden.

Wirkfaktoren

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabenbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzguter mit sich bringen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung/Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen (Acker) statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht

werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen. Biotopstrukturen können im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen oder beim Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen beansprucht werden. Es handelt sich hierbei im Kern um Ackerflächen sowie anteilig um ruderale Randstrukturen im Anschlussbereich zur Gemeindestraße "Siedlung".

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Umwelt führen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

<u>Flächeninanspruchnahme</u>

Durch diese Bauleitplanung werden die anstehenden Biotopstrukturen im Plangebiet, vorwiegend Acker sowie anteilig ruderale Randstrukturen im Anschlussbereich an die Gemeindestraße "Siedlung", dauerhaft beansprucht. Durch die Nutzung für die Tierhaltung kann es zu einer Erhöhung durch Lieferverkehr im Bereich des Plangebiets und in der näheren Umgebung kommen. Mit den Versiegelungen, die durch die Verlegung/Teilung des Baufensters hervorgerufen werden, jedoch schon auf der Basis der Ursprungsplanung grundsätzlich möglich waren, sind demnach nur geringe zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter herauszustellen.

Immissionen "Tierhaltung"

Das Immissionsschutz-Gutachten-Nr. I15012723) der Fa. Normec uppenkamp (2024) kommt in seiner Zusammenfassung zu folgendem Ergebnis. Die detaillierte Ergebnisdarstellung des Gutachtens erfolgt im dortigen Kapitel 7. Die Dokumentation der Immissionsberechnung ist im dortigen Anhang enthalten.

"Für die Genehmigung des geplanten Stalles ist ein Nachweis erforderlich, dass der Betrieb der Anlage die Anforderungen der [TA Luft 2021] bzw. Anhang 7 [TA Luft 2021] einhält. Hierzu wurde eine Immissionsprognose für die Komponenten Geruch, Ammoniak, Stickstoffdeposition und Staub erstellt, in der die Gesamtzusatzbelastung (Immissionsbeitrag der gesamten Anlage) ermittelt wurden. Die Planungsgrundlagen und die getroffenen Annahmen und Voraussetzungen werden in der Langfassung des vorliegenden Berichts erläutert.

Die Untersuchungen zum Immissionsschutz haben Folgendes ergeben:

<u>Geruch</u>

Durch das Ausbreitungsmodell [AUSTAL] wurden für die umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des Beurteilungsgebietes Geruchsstundenhäufigkeiten zwischen 0 % und 1 % als Gesamtzusatzbelastung IGZ_b, hervorgerufen durch den geplanten Legehennenstall, ermittelt.

Die Gesamtzusatzbelastung überschreitet somit nicht das Irrelevanzkriterium (≤ 2 %) nach Nr. 3.3 Anhang 7 [TA Luft 2021]. Eine Gesamtzusatzbelastung von 2 % ist gemäß Nr. 3.3 Anhang 7 [TA Luft 2021] auch bei übermäßiger Kumulation als irrelevant anzusehen. Auf eine Ermittlung der Vor- und Gesamtbelastung wird daher verzichtet.

Die grafische Ergebnisdarstellung kann in Kapitel 7.1 eingesehen werden.

<u>Amm</u>oniak

Die Ausbreitungsrechnung hat gezeigt, dass die Gesamtzusatzbelastung durch den geplanten Legehennenstall im Bereich von Waldflächen, Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten die maximal zulässige Konzentration für die Gesamtzusatzbelastung (2 μg/m³) gemäß Anhang 1 der [TA Luft 2021] nicht überschreitet.

Die grafische Ergebnisdarstellung kann in Kapitel 7.2 eingesehen werden.

Stickstoffdeposition

Die Ausbreitungsrechnung hat gezeigt, dass die Gesamtzusatzbelastung durch den geplanten Legehennenstall im Bereich von Waldflächen sowie den kartieren Biotopen innerhalb des Beurteilungsgebietes das Abschneidekriterium (5 kg/(ha x a)) gemäß Anhang 9 der [TA Luft 2021] nicht überschreitet.

Die als Abschneidekriterium gemäß Anhang 8 [TA Luft 2021] für Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung heranzuziehende 0,3 kg/(ha*a)-lsolinie der Gesamtzusatzbelastung durch den geplanten Legehennenstall erreicht keines der umliegenden FFH-Gebiete. Somit liegen keine Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung im Einwirkbereich der geplanten Anlage gemäß Anhang 8 [TA Luft 2021].

Aufgrund der festgestellten Stickstoffdeposition sowie der großen Entfernung zu FFH-Gebieten ist festzustellen, dass die als Abschneidekriterium gemäß Anhang 8 [TA Luft 2021] heranzuziehende 0,04 keq/(ha*a) -Isolinie der Säureäquivalente deutlich nicht die umliegenden FFH-Gebiete erreicht (ohne Abbildung).

Die grafischen Ergebnisdarstellungen können in Kapitel 7.3 eingesehen werden.

Schwebstaub IPM-10. PM-2.51 und Staubniederschlag

Die durch das Ausbreitungsmodell [AUSTAL] durch den geplanten Legehennenstall ermittelten Gesamtzusatzbelastungen an Schwebstaub (PM-10, PM-2,5) und Staubniederschlag (Deposition) unterschreiten im Bereich der umliegenden fremden schutzbedürftigen Nutzungen die jeweiligen Irrelevanzregelungen der [TA Luft 2021].

Von Gesundheitsgefährdungen durch Schwebstaub (PM-10, PM-2,5) oder erheblichen Belästigungen durch Staubniederschlag, hervorgerufen durch den Betrieb des geplanten Legehennenstalles, ist damit nicht auszugehen.

Die grafischen Ergebnisdarstellungen können in Kapitel 7.4 eingesehen werden."

Bioaerosole; Prüfkriterien (regionalplan & uvp 2024)

Gemäß dem "Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz" sollte eine Beurteilung der Bioaerosolbelastung durchgeführt werden.

Der Leitfaden dient der Prüfung, ob von einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG hervorgerufen werden können und stellt deshalb Kriterien dafür auf, wann eine Sonderfallprüfung zu den Bioaerosol-Emissionen der Anlage erforderlich ist. Die Pflicht, schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern, trifft den Betreiber einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zwingend. Im Falle von baurechtlichen Genehmigungsverfahren kann er als Erkenntnisquelle herangezogen werden.

Ein geringer Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltsort und Anlage (Beispiel: < 500 m zu Geflügelhaltungen, < 350 m zu Schweinehaltungen) ist <u>nicht</u> gegeben, da das Bauvorhaben nordwestlich des Wietmarscher Dammes (L67), abgesetzt von der Hofstelle realisiert werden soll. Das Gelände stellt sich als eben dar. Ungünstige Ausbreitungsbedingungen (z.B. Kaltluftablässe in Richtung Wohnbebauung) sind nicht gegeben. Es befinden sich weitere bioaerosolemittierende Anlagen in der näheren Umgebung. Es handelt sich hierbei um landwirtschaftliche Betriebe und weitere Stallanlagen (südlich angrenzender Legehennenstall; Stallanlage südöstlich des Wietmarscher Dammes) im weiteren Umkreis. Empfindliche Nutzungen sind

nicht in der Umgebung vorhanden (z.B. Krankenhäuser). Gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen wurden zurückliegend ebenfalls nicht verzeichnet. In einem Radius von 1.000 m um das geplante Stallbauvorhaben liegen ein Siedlungsbereich mit Wohnbebauung. Es handelt sich hierbei um den Siedlungsbereich "Großer Sand", ca. 900 m südlich und somit außerhalb der Hauptwindrichtung zum neuen Stallstandort gelegen.

Durch die Abarbeitung der Prüfkriterien kann somit nicht hergeleitet werden, dass durch das geplante Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG hervorgerufen werden.

In der folgenden Tabelle werden die denkbaren Wirkungen durch die Planung als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tabelle 1: Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Planung

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	betroffenen Schutzgü- ter			
baubedingt						
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und	Lebensraumverlust / -degeneration	Tiere Pflanzen			
für den Bau eines Legehennenstalles (Freilandhaltung)	Veränderung des Bodenaufbaus ggf. Baumaßnahmen im geologischen Un- tergrund	Bodendegeneration und Verdichtung / Verände- rung	Boden			
	Entfernung von Vegetation (Acker, ruderale Randstrukturen)	Lebensraumverlust / -degeneration	Pflanzen Tiere			
anlagebedingt						
Bebauung, Versiege- lung durch einen Legehennenstalles (Freilandhaltung)	Versiegelung und nachhaltiger Lebens- raumverlust durch die Stallanlagen und ihrer Erschließung	Lebensraumverlust, Veränderung der Stand- ortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen	Tiere Pflanzen			
		Bodenverlust	Boden			
		Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenwasserabfluss	Wasser			
		ggf. Veränderung von Kli- matopen	Klima			
betriebsbedingt			1			
Emissionen aus der Tierhaltung	Belastung der Atmo- sphäre	Zusätzliche Belastung der Atmosphäre insbe- sondere durch Staub, Ammoniak/Stickstoff, ggf. durch Bioaerosole	Mensch Gesundheit Luft Pflanze			
		Geruch	Mensch Gesundheit Luft			
Tierbestand, Lieferverkehr	geringfügige Lärmemissionen durch Tierhaltung, zu- sätzlichen	Zusätzliche Belastung der Umgebung	Mensch Gesundheit Tiere			

Fahrzeugverkehr; Personenbewegui	
gen	

2.b.1 <u>Tiere, Pflanzen, Biotoptypen und biologische Vielfalt</u>

Für den Familienbetrieb steht eine Betriebserweiterung, in Form der Errichtung eines weiteren Legehennenstalles (Freilandhaltung) direkt nördlich eines bereits auf der Basis der 8. Änderung des B-Planes Nr. 200 errichteten Legehennenstalles an. Da das Bauvorhaben nicht im bisher festgesetzten Baufenster realisierbar ist, muss das Baufenster entsprechend der zugrunde liegenden Planungen angepasst bzw. in zwei fast größengleiche Teilbereiche aufgeteilt werden. Hierdurch wird es maßvoll erweitert vergrößert.

Tabelle 2: Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und	Schutzgutbetroffenheit			
Betriebsphase infolge:	Bauphase	Betriebsphase		
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Lebensraumverlust und Verdrängung für die raumtypischen Tierarten, Versiegelung (grundsätzlich bereits durch den Ursprungsbebauungsplan sowie die 8. Änderung zulässig). Endemische Arten kommen im Raum nicht vor. Die biologische Vielfalt wird nicht betroffen.	In den verbleibenden Frei- flächen (u.a. Ansaat der Auslaufflächen für die Le- gehennen und mögliche Heckenpflanzungen zur Eingrünung) entstehen neue Lebensräume für Tierarten der Siedlungsbe- reiche und der freien Landschaft.		
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Lebensraumverlust durch Überplanung von Ackerflä- chen (Versiegelung, grundsätzlich bereits durch den Ursprungsbebauungs- plan sowie die 8. Ände- rung zulässig).	Es entstehen neue Le- bensräume durch die An- saat der Auslaufflächen für die Legehennen sowie mögliche Heckenpflanzun- gen zur Eingrünung.		
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung so- wie der Verursachung von Belästigungen,	Die einschlägigen Werte werden eingehalten.	Die einschlägigen Werte werden eingehalten. Alle Forst- und Waldbereiche liegen mit Blick auf mögliche Stickstoffeinträge deutlich außerhalb der 5,0 kg-Grenze. Lebensraumtypen sind nicht betroffen.		
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	Baureststoffe werden einer ordnungsmäßen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt.	Eine Entsorgung der anfal- lenden Abfallmengen er- folgt über die vom Land- kreis Emsland beauftrag- ten Entsorger oder örtliche Tierverwerter.		
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Die Unfall- und Sicher- heitsvorschriften werden eingehalten.	Die Unfall- und Sicher- heitsvorschriften werden eingehalten. Ein erhöhtes Risiko besteht nicht.		
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben be- nachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicher- weise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Im Zusammenhang mit den Emissionen durch die Tierhaltung werden mögli- che kumulierende Wirkun- gen im Rahmen des Gut- achtens der Fa. Normec uppenkamp (2024) be- rücksichtigt.		

gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,		Erhebliche Beeinträchti- gungen des Klimas sind nicht zu erwarten (Ansaat der Auslaufflächen für die Legehennen, Eingrünung).
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung erfolgt der Einsatz moderner Technik.	Die baulichen Anlagen entsprechen dem Stand der Technik.

2.b.2 Fläche und Boden

Aufgrund der bereits bestehenden Überformung des Bodens durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie dem zurückliegenden Tiefenumbruch liegt im Plangebiet eine geringe Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor. Durch diese 11. Änderung erfolgt nur eine flächengleiche Teilung des bisherigen Baufensters aus der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 in zwei Teilbereiche.

Tabelle 3: Auswirkungen auf Fläche und Boden

Fläche und Boden				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und	Schutzgutb	etroffenheit		
Betriebsphase infolge:	Bauphase	Betriebsphase		
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Verlust von landwirtschaft- lich genutzten Flächen durch Versiegelung (grundsätzlich bereits durch den Ursprungsbe- bauungsplan sowie die 8. Änderung zulässig)	Irrelevant. Es erfolgte eine nachhaltige Aufwertung des Raumes (u.a. Ansaat der Auslaufflächen für die Legehennen und Schaffung von Heckenstrukturen).		
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Lebensraumverlust durch Überplanung von Ackerflä- chen (Versiegelung, grundsätzlich bereits durch den Ursprungsbebauungs- plan sowie die 8. Ände- rung zulässig).	Irrelevant. Es erfolgte eine nachhaltige Aufwertung des Raumes (u.a. Ansaat der Auslaufflächen für die Legehennen und Schaffung von Heckenstrukturen).		
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung so- wie der Verursachung von Belästigungen,	Die einschlägigen Werte werden eingehalten.	Die einschlägigen Werte werden eingehalten		
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	Baureststoffe werden einer ordnungsmäßen Verwer- tung bzw. Entsorgung zu- geführt.	Eine Entsorgung der anfal- lenden Abfallmengen er- folgt über die vom Land- kreis Emsland beauftrag- ten Entsorger oder örtliche Tierverwerter.		
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Die Unfall- und Sicher- heitsvorschriften werden eingehalten.	Die Unfall- und Sicher- heitsvorschriften werden eingehalten. Ein erhöhtes Risiko besteht nicht.		
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben be- nachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicher- weise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.		
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissi- onen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben ge- genüber den Folgen des Klimawandels,	Die Flächenversiegelung führt zur Beeinträchtigung des örtlichen Kleinklimas Versiegelung (jedoch bereits durch den Ursprungsbebauungsplan sowie die 8. Änderung zulässig).	Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas sind nicht zu erwarten, da das Objekt eingegrünt wird bzw. die umliegenden Ackerbereich angesät werden (Auslauffläche für die Legehennen). Zudem ist die Installation von Photovoltaikanlagen sowie die		

		Nutzung von Fernwärme aus örtlichen Biogasanlagen möglich.
,	Bei der Bauausführung er- folgt der Einsatz moderner Technik. Freiflächen wer- den gelockert und reakti- viert.	Die Freiflächen behalten ihre Bodenfunktionen.

2.b.3 Wasser

Das Schutzgut Wasser lässt sich in die Teilbereiche Grundwasser- und Oberflächenwasser unterteilen, beide Bereiche werden folgend getrennt voneinander betrachtet.

Tabelle 4: Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen "Grundwasser"

Tabelle 4: Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen "Grundwasser"						
Wasser	Wasser					
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und	Schutzgutb	etroffenheit				
Betriebsphase infolge:	Bauphase	Betriebsphase				
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Die zusätzliche Versiegelung (durch den Ursprungsbebauungsplan sowie die 8. Änderung grundsätzlich bereits zulässig) führt zur Reduzierung von Versickerungsflächen. Das unbelastete Oberflächenwasser wird jedoch objektnah verrieselt.	Irrelevant. Es erfolgte eine nachhaltige Aufwertung des Raumes (u.a. Ansaat der Auslaufflächen für die Legehennen, Schaffung von Heckenstrukturen).				
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Lebensraumverlust durch Überplanung von Ackerflächen und ruderalen Randstrukturen (Versiegelung grundsätzlich bereits durch den Ursprungsbebauungsplan sowie die 8. Änderung zulässig). Das anfallende unbelastete Oberflächenwasser wird im Plangebiet objektnah über den belebten Oberboden verrieselt. Hierzu wird parallel ein WHG/NWG-Antrag vorbereitet.	Irrelevant. Es erfolgte eine nachhaltige Aufwertung des Raumes (u.a. Ansaat der Auslaufflächen für die Legehennen und Schaffung von Heckenstrukturen).				
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung so- wie der Verursachung von Belästigungen,	Die einschlägigen Werte werden eingehalten.	Die einschlägigen Werte werden eingehalten				
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	Baureststoffe werden einer ordnungsmäßen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt.	Eine Entsorgung der anfal- lenden Abfallmengen er- folgt über die vom Land- kreis Emsland beauftrag- ten Entsorger oder örtliche Tierverwerter.				
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Die Unfall- und Sicher- heitsvorschriften werden eingehalten.	Die Unfall- und Sicher- heitsvorschriften werden eingehalten. Ein erhöhtes Risiko besteht nicht.				
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben be- nachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicher- weise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.				
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der	Die weitere Flächenversiegelung (durch den	Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas sind				

Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Ursprungsbebauungsplan sowie die 8. Änderung grundsätzlich bereits zu- lässig) führt zur Beein- trächtigung des örtlichen Kleinklimas.	nicht zu erwarten, da das Objekt eingegrünt wird bzw. die umliegenden Ackerbereich eingesät werden (Auslauffläche für die Legehennen) umge- wandelt wird. Zudem ist die Installation von Photo- voltaikanlagen möglich.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung er- folgt der Einsatz moderner Technik. Freiflächen wer- den gelockert und reakti- viert.	Die Freiflächen behalten ihre Bodenfunktionen.

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i.S.v. § 1 Abs. 5 BauGB so zu berücksichtigen, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

2.b.3.1 Grundwasser

Da die natürlichen Wasserverhältnisse durch die Nutzung im Plangebiet weitgehend überformt sind, ist der Eingriff hinsichtlich der Grundwassersituation als weniger erheblich einzustufen. Dies beruht auch auf die intensive Entwässerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen (Gräben, Drainagen etc.). Die Grundwasserverhältnisse sind hinsichtlich ihres Natürlichkeitsgrades als von allgemeiner Bedeutung zu werten, da die Grundwassersituation durch anthropogene Nutzungen im Raum beeinträchtigt ist. Die flächige, zusätzliche Versiegelung, die bereits durch den Ursprungsbebauungsplan sowie die 8. Änderung zulässig ist, führt somit zu keiner weiteren Verringerung der Grundwasserneubildung. Zudem kann das anfallende Oberflächenwasser der Dachflächen sowie der befestigten Bereiche in den Randbereichen bzw. objektnah auf den angrenzenden Flächen über den belebten Oberboden verrieselt werden. In diesem Zusammenhang ist besonders herauszustellen, dass eine bisherige Ackerfläche durch eine Ansaat der Auslaufflächen für die Legehennen begrünt wird und somit ein zusätzlicher Filtrations- / Pufferbereich geschaffen wird.

2.b.3.2 Oberflächengewässer / anfallendes Oberflächenwasser

In der Eingriffsbilanzierung ist erkennbar, dass sich die Größe des überbaubaren Bereiches nicht verändert. Trotzdem muss das im Geltungsbereich anfallende Oberflächenwasser verrieselt werden. Hierzu sind die anstehenden Tiefenumbruchböden unter Berücksichtigung des örtlichen Grundwasserstands grundsätzlich geeignet. Die notwendigen Genehmigungen nach dem WHG/NWG sind vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen unteren Wasserbehörde einzuholen.

Parallel zum nachgelagerten Bauantrag bzw. BlmSch-Antrag muss ein detailliertes Entwässerungskonzept erstellt werden. Da jedoch im Rahmen dieser Bauleitplanung eine schadlose Oberflächenwasserentwässerung gewährleistet sein muss, werden weitere Optionen hierfür an dieser Stelle aufgezeigt.

Es gibt grundsätzlich weitere Möglichkeiten, das als unbelastet geltende und nicht als Brauchwasser genutzte Oberflächenwasser von den Dachflächen sowie der Zu- und Abfahrten zu entwässern. Folgende Möglichkeiten werden an dieser Stelle aufgeführt:

1. ungezielt und breitflächig über eine Versickerung durch die belebte Bodenzone auf dem Grundstück und/oder den angrenzenden im Eigentum des Vorhabenträgers befindlichen unbefestigten Flächen in den Untergrund,

- 2. oder über eine Versickerung über Sickermulden bzw. -becken (erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis),
- oder eine auf den natürlichen Oberflächenabfluss gedrosselte Einleitung in den nächsten Vorfluter über ein Regenrückhaltebecken (erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis).

Welche Art der Oberflächenentwässerung für die Vorhabenfläche am geeignetsten ist, muss im Antragsverfahren konkretisiert werden. Grundsätzlich erscheint die angestrebte Verrieselung über den belebten Oberboden möglich. Es wird herausgestellt, dass eine Oberflächenentwässerung des Plangebietes durch eine der aufgeführten Maßnahmen 1 bis 3 sichergestellt wird bzw. die Realisierung grundsätzlich möglich ist.

Die Bestimmungen des Nds. Wassergesetzes (NWG) sind zu beachten. Evtl. erforderliche Anträge auf Erlaubnis zur Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und/oder das Grundwasser werden im Rahmen der Erschließungsplanung beantragt.

2.b.4 Luft und Klima

Tabelle 5: Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen "Luft und Klima"

Luft und Klima				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und	Schutzgutb	Schutzgutbetroffenheit		
Betriebsphase infolge:	Bauphase	Betriebsphase		
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Die Versieglung (durch den Ursprungsbebauungsplan sowie die 8. Änderung bereits grundsätzlich zulässig) führt zur Veränderung des Ortsklima. Bebaute Bereiche gelten als ganzjährig wärmer als die Umgebung. Fehlende bzw. eine Verringerung der Verdunstungsflächen führt zur schnelleren Erwärmung.	Irrelevant. Es erfolgte eine nachhaltige Aufwertung des Raumes (u.a Ansaat der Auslaufflächen für die Legehennen und Schaffung von Heckenstrukturen).		
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Flä- che, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbar- keit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Überplanung von Ackerflächen (Versiegelung grundsätzlich bereits durch den Ursprungsbebauungsplan sowie die 8. Änderung zulässig). Schnellere Flächenerwärmung und Speicherung von Wärme bis in die Nachtstunden hinein.	Irrelevant. Es erfolgte eine nachhaltige Aufwertung des Raumes (u.a. Ansaat der Auslaufflächen für die Legehennen und Schaffung von Heckenstrukturen). Diese Flächen übernehmen zukünftig die klimarelevanten Funktionen.		
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung so- wie der Verursachung von Belästigungen,	In Bezug auf die Schutz- güter Luft und Klima unre- levant. Die einschlägigen Werte der TA Luft werden eingehalten.	In Bezug auf die Schutz- güter Luft und Klima unre- levant. Die einschlägigen Werte der TA Luft werden eingehalten.		
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	In Bezug auf die Schutz- güter Luft und Klima unre- levant.	In Bezug auf die Schutz- güter Luft und Klima unre- levant.		
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Die Unfall- und Sicher- heitsvorschriften werden eingehalten.	Die Unfall- und Sicher- heitsvorschriften werden eingehalten. Ein erhöhtes Risiko besteht nicht.		
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben be- nachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Im Zusammenhang mit den Emissionen durch die Tierhaltung werden mögli- che kumulierende Wirkun- gen im Rahmen des		

möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller U weltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Resourcen,		Gutachtens der Fa. Nprmec uppenkamp (2024) berücksichtigt.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klir (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemis onen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben genüber den Folgen des Klimawandels,	gelung (durch den Ur-	Irrelevant. Es erfolgte eine nachhaltige Aufwertung des Raumes (u.a. Ansaat der Auslaufflächen für die Legehennen und Schaffung von Heckenstrukturen). Diese Flächen übernehmen zukünftig die klimarelevanten Funktionen.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung er- folgt der Einsatz moderner Technik. Freiflächen wer- den gelockert und reakti- viert.	Irrelevant. Es erfolgte eine nachhaltige Aufwertung des Raumes (u.a. Schaffung von Heckenstrukturen). Diese Flächen übernehmen zukünftig die klimarelevanten Funktionen.

Im Falle der Bebauung von Landschaftsräumen sind Umwelteinwirkungen aus ansteigender verkehrlicher Nutzung und allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten. Vor dem Hintergrund der zukünftig möglichen Tierhaltungsanlagen inkl. der zugehörigen Auslaufbereiche (Ansaat der Auslaufflächen für die Legehennen) treten gegenüber dem bisherigen Zustand jedoch keine wahrnehmbaren kleinklimatischen Veränderungen ein. Tendenziell sind auch positive Wirkungen herauszustellen.

2.b.5 Landschaft

Es folgt eine Betrachtung des Schutzgutes Landschaft. Die folgende Tabelle stellt die relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kurz dar.

Tabelle 6: Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Landschaft						
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und	Schutzgutbetroffenheit					
Betriebsphase infolge:	Bauphase	Betriebsphase				
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Durch die Bautätigkeit wird temporär in das Landschaftsbild eingegriffen. Der geplante Legehennenstall zuzüglich der notwendigen eingezäunten Auslaufbereiche verändert das Landschaftsbild (durch den Ursprungsbebauungsplan sowie die 8. Änderung bereits zulässig).	Irrelevant. Es erfolgte eine nachhaltige Aufwertung des Raumes (u.a. Ansaat der Auslaufflächen für die Legehennen und Schaffung von Heckenstrukturen).				
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Flä- che, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbar- keit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Überplanung von Ackerflächen (Versiegelung, durch den sowie die 8. Änderung bereits zulässig). Die strukturgebenden Elemente im Raum bleiben erhalten.	Irrelevant. Es erfolgte eine nachhaltige Aufwertung des Raumes (u.a. Ansaat der Auslaufflächen für die Legehennen Schaffung von Heckenstrukturen). Diese sorgen für eine landschaftsgerechte Einbindung des Plangebiets in das örtliche Landschaftsbildgefüge.				
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung so- wie der Verursachung von Belästigungen,	In Bezug auf das Schutz- gut Landschaft irrelevant. Die einschlägigen Werte der TA Luft werden einge- halten.	Irrelevant. Es erfolgte eine nachhaltige Aufwertung des Raumes (u.a. Schaf- fung von Heckenstruktu- ren).Diese sorgen für eine landschaftsgerechte				

		Einbindung des Plange- biets in das örtliche Land- schaftsbildgefüge.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	In Bezug auf das Schutz- gut Landschaft irrelevant.	In Bezug auf das Schutz- gut Landschaft irrelevant.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben be- nachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicher- weise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	In Bezug auf das Schutz- gut Landschaft irrelevant.	In Bezug auf das Schutz- gut Landschaft irrelevant.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.

2.b.6 <u>Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen</u> des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a & i BauGB)

Das Wirkungsgefüge der Schutzgüter steht in enger Wechselwirkung untereinander. Stoffumwandlungsprozesse des Bodens beeinflussen die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, selbst lokalklimatische Besonderheiten oder Veränderungen wirken sich auf das Schutzgut Wasser, beispielsweise die Rate der Grundwasserneubildung aus. Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Klima / Luft sind selbst in einem bereits vorbelasteten Raum ständig gegeben.

Tabelle 7: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Plangebiet

Leserichtung	Mensch	Pflanzen	Tiere	Boden	Wasser	Klima	Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch		+	+	0	0	0	-	+	0
Pflanzen	0		+	+	0	0	0	++	0
Tiere	0	+		+	0	0	0	+	0
Boden	0	+	+		0	0	0	0	0
Wasser	0	0	0	+		0	0	0	0
Klima	0	+	+	0	0		0	+	0
Luft	0	+	+	0	0	+		+	0
Landschaft	0	++	0	0	0	+	0		+
Kultur- und Sachgüter	0	0	0	0	0	0	0	+	

^{- -} stark negative Wirkung/ -negative Wirkung/ o neutrale Wirkung/ + positive Wirkung/ ++ sehr positive Wirkung

Der als Intensivackerland bewirtschaftete Boden bewirkt, dass die Vegetationsbedeckung artenarm ist. Dementsprechend artenarm ist auch die Fauna. Der nährstoffreiche, gedüngte Boden begünstigt nitrophile Arten. Boden, Wasser als auch die auftretenden Arten und Biotope sind im Bereich der bestehenden Bebauungen und Überprägungen sowie durch die

Meliorationsmaßnahmen (Tiefenumbruch) bereits stark verändert worden. Versiegelungen bewirken eine Verminderung der Grundwasserneubildung. Eine Bebauung bewirkt einen Verlust von gewachsenen Bodenflächen, von landwirtschaftlichen Nutzflächen, von Lebensräumen und Nahrungshabitaten und veränderten Landschaftsbildern. Im Gegenzug erfolgt eine nachhaltige Aufwertung des Raumes (Ansaat der Auslaufbereiche, Heckenstrukturen). Diese sorgen für eine landschaftsgerechte Einbindung des Plangebiets in das örtliche Landschaftsbildgefüge.

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Auf die Wechselwirkungen wurde z.T. bereits bei der Beschreibung der einzelnen Schutzgüter eingegangen. Es bestehen direkte Beziehungen zwischen dem Boden, Oberflächenwasser, Pflanzen und Tieren sowie zwischen dem Grundwasser und dem Oberflächenwasser.

Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung im Bereich der Baufläche sowie der Erschließungsbereiche unterbunden wird. Darüber hinaus führt grundsätzlich die Überbauung von Boden und die Beseitigung von Vegetation durch Versiegelung zu einem Eingriff gem. § 14 BNatSchG. Auf der Basis des Ursprungsbebauungsplanes sowie der 8. Änderung wäre eine Bebauung bereits jetzt grundsätzlich möglich. Im Rahmen dieser Änderung wird der Bauteppich neu zugeschnitten bzw. in zwei fast gleich große Bauteppiche aufgeteilt. Aufgrund der derzeitigen Nutzung des Gebietes sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als gering zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf die geschützten Tierarten wurden jedoch gesondert betrachtet (saP, regionalplan & uvp 2024).

Ein möglicher Ausgleich der Wechselwirkungen wird durch die Ansaat der Auslaufbereiche sichergestellt. Ergänzend kann der Bereich der bisher nicht durch Gehölze bestockten Achsen zusätzlich eingegrünt werden. So ist in der Regel zu berücksichtigen, dass mit der Kompensation eines Schutzgutes bzw. mit ein und derselben Kompensationsmaßnahme auch ein Ausgleich für weitere Schutzgüter erreicht werden kann sowie umgekehrt eine Eingriffsmaßnahme meistens auch mehrere Schutzgüter beeinträchtigt.

Multifunktionalität: Bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen ist generell darauf zu achten, dass diese multifunktional wirksam sind, dies bedeutet, dass eine Maßnahme nicht nur einem Schutzgut zugutekommt, sondern möglichst immer mehreren Schutzgütern gleichzeitig. Auch sollten die jeweiligen Maßnahmen nicht kleinteilig verstreut im Raum liegen, sondern vorzugsweise als eine große Komplexmaßnahme ausgearbeitet werden, um eine besonders hohe naturschutzfachliche Wirksamkeit auf kleiner Fläche zu erreichen.

2.b.7 <u>Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)</u>

Auf Grund des Abstandes von ca. 2.100 m in westlicher Richtung und dazwischenliegender BAB31 sind keine Auswirkungen auf das VSG V13 zu erwarten. Analog erfolgt die Einschätzung für das 2.200 m südlich gelegene FFH-Gebiet 3409-331 "Moorschlatts und Heiden in Wachendorf" mit den dortigen Lebensraumtypen.

2.b.8 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Die anfallenden Wirtschaftsdünger werden einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt (Aufbringen auf landwirtschaftliche Nutzflächen, Einbringen in eine Biogasanlage, Abnahmeverträge etc.). Die Tierkadaververwertung ist vertraglich gesichert und erfolgt über eine Tierköperverwertungsfirma. Die Entsorgung der im Änderungsbereich anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland. Evtl. anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

2.b.9 <u>Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)</u>

2.b.9.1 Immissionen Landwirtschaft

Entsprechend der Ausführungen des Immissionsschutz-Gutachtens-Nr. I15012723 der Fa. Normec uppenkamp (2024) sind keine erheblichen Auswirkungen herauszustellen.

2.b.10 <u>Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete</u>

Ziel des Ursprungsbebauungsplanes ist es, den Bau von Tierhaltungsanlagen im Gemeindegebiet zu steuern. Hierdurch werden kumulierende Wirkungen weitgehend vermieden. Dies wird ergänzend durch das Immissionsschutz-Gutachten (Normec uppenkamp 2024) zu dem dieser Änderung zugrunde liegenden Bauvorhaben gestützt.

2.b.11 Kulturgüter und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Es sind keine Auswirkungen herausstellbar.

2.c <u>Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen</u>

2.c.1 Tiere

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sind durchzuführen, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Vermeidungsmaßnahme V1: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V2: Evtl. notwendige Fäll- oder Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.

- Vermeidungsmaßnahme V3: Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.
- Vermeidungsmaßnahme V4: Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli).

Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.

2.c.2 Pflanzen, Biotoptypen, Kompensation

Da im Plangebiet kein zusätzlicher Eingriff herausgestellt werden kann und zusätzlich eine Aufwertung des Landschaftsraumes erfolgt (Ansaat der Auslaufbereiche und Schaffung von Heckenpflanzungen), bedarf es keiner zusätzlichen extern gelegenen Ersatzfläche

Größe des Baufensters aus der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 = 13.715 m² Größe der Baufenster im Rahmen der 11. Änderung = 2x ca. 6.750 m²

2.c.3 Fläche und Boden

Generell gilt vor dem Hintergrund des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes die Versiegelung und somit den Flächenverbrauch auf ein absolut notwendiges Maß zu beschränken. Des Weiteren sind versiegelte Bereiche im möglichen Umfang zu entsiegeln, zu lockern und eine Wiedernutzbarkeit herzustellen.

Da im Rahmen der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 der "Überbaubare Bereich" neu zugeschnitten bzw. in zwei fast gleich große Teilbereiche gegliedert wird, wirkt sich dieser Sachverhalt nicht erheblich auf das Schutzgut Boden aus. Durch die Ansaat der Auslaufflächen für die Legehennen sowie die landschaftsgerechte Eingrünung entzieht dem landwirtschaftlichen Betrieb weitere Produktionsfläche, die jedoch auch eine nachhaltige Aufwertung des Raumes nach sich zieht.

Vorhandener Oberboden sollte aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn abgeschoben und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).

Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen

Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Der Geobericht 28 "Bodenschutz beim Bauen" des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema (www.lbeg.niedersachsen.de > Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte > GeoBerichte 28).

2.c.4 Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. v. § 1 Abs. 5 BauGB so zu berücksichtigen, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

2.c.4.1 Grundwasser

Im Rahmen dieser 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 nicht notwendig. Positiv auf das Grundwasser wirken sich die Ansaat der Auslaufflächen für die Legehennen sowie Schaffung von Heckenstrukturen aus.

2.c.4.2 Oberflächengewässer / anfallendes Oberflächenwasser

Im Rahmen dieser 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 nicht notwendig.

Sollte das auf den befestigten Flächen sowie den Dachflächen anfallende unbelastete Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des örtlichen Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen. Das NWG bzw. das WHG in ihren jeweils aktuellen Fassungen sind zu beachten. Es ist vorgesehen, das Regenwasser von den Dachflächen des neuen Legehennenstalles im Nahbereich über den belebten Oberboden zu versickern.

2.c.5 Luft und Klima

Die entstehenden Grün- und Freiflächen im Plangebiet können Teilfunktionsverluste durch positive kleinklimatische Wirkungen (u.a. Flächen relativer Luftruhe, ausgeglichenerer Tagesgang der Lufttemperatur) kompensieren.

2.c.6 Landschaft

Aufgrund des engen Bezugs zur bestehenden Hofstelle nicht notwendig, jedoch sind die Ansaat der Auslaufflächen für die Legehennen sowie ergänzende Pflanzmaßnahmen zur Eingrünung in den Bereichen, in denen bisher keine Gehölze stocken, im Vorhabenbereich grundsätzlich möglich und auch vorgesehen. So muss das Freigelände bzw. der Auslaufbereich überwiegend aus einer Vegetationsdecke mit unterschiedlichen Pflanzen bestehen (VO (EU) 2018/848 Anhang II Teil II Nr. 1.9.4.4 h und Nr. 1.7.4, sowie VO (EU) 2020/464 Artikel 16 Abs. 1 und 3). Zudem sollte die Auslauffläche so gestaltet sein, dass diese möglichst gleichmäßig durch die Legehennen genutzt wird (§ 13a Abs. 10 TierSchutzNutztV). In diesem Zusammenhang sind ausreichend und gleichmäßig verteilte Unterschlupfe, Unterstände, Bäume oder Sträucher/Strauchgruppen (jeweils mind. 5 m² überdeckend) im Auslaufbereich vorzuhalten, damit die Tiere das Freigelände gleichmäßig nutzen können (VO (EU) 2020/464 Artikel 16 Abs. 4. Somit ist das Gelände schon aus den vorgenannten Punkten einzugrünen. Eine

gesonderte Eingrünung der Stallanlage nebst dem zugehörigen Auslaufbereich ist nicht zwingend notwendig, da der Flächenbereich bereits nach Westen, Norden und Osten durch bestehende linienhafte Hecken- und Forststrukturen zur umgebenden Landschaft hin abgeschirmt ist. Im Süden grenzt ein bestehender Legehennenstall an, der bereits im Auslaufbereich mit den vorgenannten Strukturen (Pflanzstreifen mit Sträuchern und Einzelbäumen) versehen ist.

2.c.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

In die Planunterlagen wird ein Hinweis auf die Meldepflicht von möglichen Bodenfunden aufgenommen werden.

2.d Anderweitige Planungsmöglichkeiten; Gründe für die getroffene Wahl

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen aufgrund der Ausführungen in der Begründung (Realisierung des Vorhabens im Nahbereich der Hofstelle auf eigenen / verfügbaren Flächen) nicht in Frage. Alternative Flächen stehen der Vorhabenträgerin angrenzend zur bestehenden Hofstelle nicht zur Verfügung.

Standort

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen aufgrund der Ausführungen in der Begründung nicht in Frage. Eine verkehrliche Anbindung zur Vorhabenfläche ist über die östlich verlaufende Gemeindestraße "Siedlung" vorhanden. Es wird herausgestellt, dass das geplante Vorhaben i.V.m. den Grundzügen des Bebauungsplanes Nr. 200 "Sondergebiet Tierhaltungsanlagen" vereinbar ist.

Planinhalt

Die Gründe für die Festsetzung zur geänderten überbaubaren Fläche sind der Begründung zur 11. Änderung zu entnehmen.

2.e Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j)

Eine Anfälligkeit der nach dieser Bauleitplanung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB bzw. Nr. 2e der Anlage 1 zum BauGB ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN (ANLAGE 1 ZIFF. 3 ZUM BAUGB)

3.a <u>Beschreibung von technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der</u> Zusammenstellung (Ziff. 3a) Anlage 1 BauGB)

Umweltbericht / Eingriffsregelung

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde dieser Umweltbericht einschließlich Eingriffsbetrachtung erstellt, der fachlich auf den Landschaftsrahmenplan und eine flächendeckende Biotoptypenkartierung zurückgreift und sich in der Bilanzierung auf die "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" des Niedersächsischen Städtetages (Stand 2013) beruft. Alle weiteren Punkte wurden verbal- argumentativ

unter Berücksichtigung vorhandener Daten und Vergleichswerte abgearbeitet. Für die Biotoptypenkartierung wurde der "Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen" (Stand März 2021 (NLWKN 2021)) verwendet. In Bezug auf den Artenschutz wurde die in der saP beschriebene Vermeidungsmaßnahme in die Planunterlagen aufgenommen.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

In Bezug auf schutzrelevante Arten wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf der Basis von methodischen avifaunistischen Erfassungen durchgeführt und als Anlage den Planunterlagen beigefügt (regionalplan & uvp 2024).

Immissionsschutz-Gutachten (Geruch, NH3, N-Dep, Staub), Fa. Normec uppenkamp, 28. Februar 2024

Um nachzuweisen, dass im Plangebiet keine unzulässigen Immissionsrichtwerte aus der Tierhaltung überschritten werden, wurde dieses Gutachten erstellt.

Schwierigkeiten bei der Erhebung

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z.B. die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die Bebauung, auf grundsätzlichen oder allgemeinen Annahmen. So können einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität heute nicht eindeutig beschrieben werden, da detaillierte Messmethoden noch nicht entwickelt wurden.

Weiterhin besteht die Schwierigkeit ein komplexes Wirkungsgefüge in kompakter Form darzustellen. Bis zum Abschluss des Verfahrens können sich durch eingehende Stellungnahmen Fragestellungen ergeben, die entsprechend ihrer Wertigkeit in diesen Umweltbericht eingearbeitet werden.

3.b <u>Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen</u>

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Arten(schutz)kontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/ Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitorings liegt It. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.

Die Entwicklung der Ersatzmaßnahme wird durch die Gemeinde nach der Fertigstellung sowie im dritten Jahr nach der Fertigstellung der Maßnahme überprüft. Ggf. werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ergänzende Maßnahmen festgesetzt.

Umweltauswirkungen werden vor allem während der Bauzeit erzeugt. Würden die im Bebauungsplan festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht oder nur unzureichend durchgeführt werden, wäre der Bebauungsplan mit negativen Umweltwirkungen verbunden. Um dies zu vermeiden, kann die Durchführung der Maßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung überwacht werden.

3.c Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Bebauungsplan Nr. 200 "Sondergebiet Tierhaltungsanlagen" ist am 15.02.2013 rechtskräftig geworden. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden in diversen Gesprächen mit den betroffenen Landwirten, dem Landvolk und der Landwirtschaftskammer Baufenster erarbeitet, die eine Entwicklungsmöglichkeit berücksichtigen sollten. Innerhalb dieser Baufenster können zukünftige Tierhaltungsanlagen der Landwirte umgesetzt werden. Ziel war es unter anderem, im gesamten Gemeindegebiet die größtmögliche Berücksichtigung der Belange der Tierhaltungsbetriebe unter dem Aspekt der Existenzsicherung sowie der Planungssicherheit und Gleichbehandlung für die Betriebe zu gewährleisten. Zudem sollte eine vorbeugende Planung zur Unterbindung einer weiteren Zersiedelung der noch vorhandenen freien Landschaft erfolgen.

Ein entsprechendes Baufenster wurde auch für den landwirtschaftlichen Betrieb "Wietmarscher Damm 40" abgestimmt. Hierbei handelt es sich um das Baufenster Nr. 169. Dieses Baufenster wurde im Rahmen der 8. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 200 "Sondergebiet Tierhaltungsanlagen" bereits im Bereich der Hofstelle angepasst. Die damals vorgesehene Schweinehaltung wird nicht weiterverfolgt. Auf der Basis der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen wird nun der Bau eines weiteren Legehennenstalles mit Freilandhaltung angestrebt.

Der Geltungsbereich (zwei Teilbereiche) des Bebauungsplanes Nr. 200 "Sondergebiet Tierhaltungsanlagen", 11. Änderung liegt im Hinblick auf das zu teilende Baufenster 169 nordwestlich der Landesstraße 67 "Wietmarscher Damm" zwischen dem Ortsteil Dalum und dem Siedlungsbereich "Großer Sand". Der Geltungsbereich der beiden zukünftigen Baufensters 169 I und 169 II ist aus dem Übersichtsplan des Deckblattes ersichtlich

Als zu untersuchende Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit dieser Bebauungsplanänderung vorbereitet werden, sind zu nennen:

- der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung,
- damit verbunden ein erhöhter Oberflächenabfluss und
- eine verringerte Grundwasserneubildungsrate sowie
- die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen nebst den
- Immissionen (Tierhaltung).

Die Eingriffe in Natur und Landschaft (einschließlich Bodenversiegelung und Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen) wurden im Umweltbericht unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben ermittelt und bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich wurden im Umweltbericht dokumentiert. Die Konkretisierung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Zusammenhang mit diesem "einfachen Bebauungsplan" im Genehmigungsverfahren nach § 35 BauGB oder nach BImSchG.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich durch die Gebietsentwicklung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

3.d Referenzliste der Quellen (Ziff. 3d) Anlage 1 BauGB)

Literatur und Quellen

- DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FF-Richtlinie. Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen, Heft A/4 1-326, Stand März 2021, Hannover
- DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung Informationsdienst des Naturschutz Niedersachsen 32. Jg. Nr. 1, S. 1-60, Hannover
- LANDKREIS EMSLAND (2001): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Emsland
- LANDKREIS EMSLAND (2010): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Emsland
- NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, 9. völlig überarbeitete Auflage
- NORMEC UPPENKAMP (2024): Immissionsschutz-Gutachten, Immissionsprognose (Geruch, NH3, N-Dep, Staub) für einen geplanten Legehennenstall in Geeste Dalum, Immissionsprognose Nr. I15012723 vom 28. Februar 2024, Normec uppenkamp GmbH

Rechtsgrundlagen

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm Geräuschimmissionen vom 19. August 1970 (Bundesanzeiger Nr. 160 vom 1. September 1970)
- Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), aktuelle Fassung
- Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, ber. S. 896), aktuelle Fassung
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (**BBodSchV**) vom 12. Juli 1999 (BGBI. I S. 1554), aktuelle Fassung
- Bundes-Bodenschutzgesetz (**BBodSchG**) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), aktuelle Fassung
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274), aktuelle Fassung
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), aktuelle Fassung
- Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (**32. BlmSchV**) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), aktuelle Fassung

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBI. I S. 3370) geändert worden ist
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), aktuelle Fassung
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (**NNatSchG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBI. S. 104), aktuelle Fassung
- Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (**NBodSchG**) vom 19. Februar 1999, aktuelle Fassung
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (**NDSchG**) vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBI. S. 517), aktuelle Fassung
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (**NWaldLG**) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), aktuelle Fassung
- Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**NUVPG**) vom 30. April 2007 (Nds. GVBI. Nr. 13/2007 S. 179), aktuelle Fassung
- Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (**NROG**) vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBI. S. 456), aktuelle Fassung
- Niedersächsisches Wassergesetz (**NWG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 5/2010 S. 64), aktuelle Fassung
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2986), aktuelle Fassung
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie, **VogelSch-RL**) (ABI. Nr. L 103 S. 1), aktuelle Fassung
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**FFH-Richtlinie**, FFH-RL) (ABI. Nr. L 206 S. 7), aktuelle Fassung
- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft **TA Luft** (Neufassung der 1. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG) vom 18. August 2021 (GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050)
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm **TA Lärm** (6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 24/1998 S. 503)
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), Ausgabe Dezember 2006
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung **GefStoffV**) vom 26. November 2010 (BGBI. I S. 1643, 1644), aktuelle Fassung

Hinweise auf Internet-Adressen

Server des Niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) / NIBIS®-Kartenserver

http://nibis.lbeg.de

Server des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

Server des Bundesumweltministeriums (BMU)

http://www.umweltbundesamt-umwelt-deutschland.de

http://www.bmu.de/klimaschutz/nationale_klimapolitik /doc/5698.php

http://www.umweltbundesamt.de/gesundheit/laerm/index.htm

Dieser Umweltbericht wurde von der regionalplan & uvp planungsbüro p. stelzer GmbH erarbeitet.

Freren, 09.01.2025

(regionalplan & uvp)